

Bayerischer Platz, vor dem Bayer. Bahnhofe.
 Dresdner Straße, Ecke der Langen Str.,
 neben der goldnen Säge.
 Egelstraße, vor der Haupt-Einfahrt zur so-
 genannten Milchinsel.
 Fleischerplatz, vor d. Gerhard'schen Garten.
 Johannesplatz, hinter der Johanneskirche.
 Katharinenstraße, vor dem Frege'schen
 Hause.
 Katholische Kirche, vor der.
 Königsplatz, vor dem blauen Koffe.
 Neumarkt, vor der Marie.

Nikolaistraße, vor der Stadt Hamburg.
 Peterskirchhof, an der Peterskirche.
 Blauenscher Platz, nächst der Halleschen
 Straße.
 Reichels Garten, am Ende der Dorotheen-
 straße, vor dem Haupt-Mittelgebäude.
 Rossplatz, am Anfange der Königsstraße.
 Schützenstraße, vor Bursfürst's Hause.
 Theaterplatz, vor dem großen Blumenberg.
 Thomaskirchhof, vor der Centralstraße.
 Zeitzer Straße, nächst dem Justizgebäude.

Fahr-Taxe.

I. Innerhalb des Stadtbezirks.	a. Für Einspänner.				b. Für Zweispänner.			II. Außerhalb des Stadtbezirks.	a. Für Einspänner.				b. Für Zweispänner.			
	Zeit-Dauer der einzelnen Fahrt.								Orts-Ziel der einzelnen Fahrt.							
	1 Pf. Ng.	2 Pf. Ng.	3 Pf. Ng.	4 Pf. Ng.	1 Pf. Ng.	2 Pf. Ng.	3-6 Pf. Ng.		1 Pf. Ng.	2 Pf. Ng.	3 Pf. Ng.	4 Pf. Ng.	1 Pf. Ng.	2 Pf. Ng.	3 Pf. Ng.	4-6 Pf. Ng.
bis mit 20 Minu- ten oder weniger:	3	4	6	8	4	5	7½	Anger	5	7½	10	12	7½	10	12½	15
über 20 Minuten bis 35 Minuten:	4	6	8	10	5	7½	10	Brandvorwerk	4	6	8	10	6½	9	12	15
über 35 Minuten bis 50 Minuten:	6	8	10	12	7½	10	12½	Sonnenwitz	7½	10	12	14	10	12½	15	17½
über 50 Minuten bis 65 Minuten:	8	10	12	14	10	12	15	Strottendorf	5	7½	10	12	7½	10	12½	15
bei Annahme auf Stunden, f. Jede:	8	10	12	14	10	12	15	Entzsch	7½	10	12	14	10	12½	15	17½
								Erercierplatz	4	6	8	10	6½	9	12	15
								Kriedhof, neuer	4	6	8	10	6½	9	12	15
								Gohlis	7½	10	12	14	10	12½	15	17½
								Kuhthurm	4	6	8	10	6½	9	12	15
								Lindenau	5	7½	10	12	7½	10	12½	15
								Neuschönefeld	5	7½	10	12	7½	10	12½	15
								Neufellerhausen	5	7½	10	12	7½	10	12½	15
								Pfaffendorf	4	6	8	10	6½	9	12	15
								Plagwitz	7½	10	12	14	10	12½	15	17½
								Reudnitz	5	7½	10	12	7½	10	12½	15
								Schönefeld	7½	10	12	14	10	12½	15	17½
								Stötteritz	7½	10	12	14	10	12½	15	17½
								Thonberg	5	7½	10	12	7½	10	12½	15
								Thonb. = Straßenh.	4	6	8	10	6½	9	12	15
								Volkmarsdorf	5	7½	10	12	7½	10	12½	15

Anmerkung 1. Außer vor- und nebenstehend
 bemerkter Taxe darf der Fiacreführer ein Trink-
 geld, oder dergleichen, weder verlangen noch an-
 nehmen. Dagegen findet der doppelte
 Fahrpreis Statt für Fahren, welche a., inner-
 halb des Stadtbezirks von einem Bahnhofe
 ab, oder vom Theater aus, das ganze Jahr hin-
 durch, nach Abends 10 U., b., sonst innerhalb
 des Stadtbezirks im April bis mit Septemb.
 gleichfalls nach Abds. 10 U., oder vor Mrgs. 5 U.,
 in den übrigen Monaten aber schon nach Abends
 9½ U. oder vor Mrgs. 5½ U., c., außerhalb des
 Stadtbezirks im Mai bis mit Sept. eben auch
 nach Abds. 10 U., und im Oct. bis April nach Abds.
 9 U. begonnen werden. Uebrigens ist hierbei allent-
 halben der, vom Fiacreführer durch Vorzeigen einer
 richtig gehenden Taschenuhr nachgewiesene Augen-
 blick maßgebend, in welchem, beim unmittelbaren
 Zusammentreffen mit dem Fiacre, sein Besteigen
 durch den Fahrgast, bei vorgängiger Bestellung
 des Fiacre aber, auf diese sein Abfahren erfolgt,
 welchen Falles, innerhalb des Stadtbezirks, bis zu
 dem Orte, wohin man den Fiacre verlangt, der
 Besteller frei mitfahren darf. Für ein Kind, be-
 gleitet von einem Erwachsenen oder von einem
 anderen Kinde, ist nur die Hälfte des oben für
 1 Person angegebenen Fahrpreises zu erlegen.
 Heißt man den Fiacreführer, wo es immer sei, außer-
 halb des Stadtbezirks warten, so ist demselben
 deshalb, nach Verhältnis der Zeit, die Taxe für
 1 Person bei Annahme auf Stunden zu gewähren.

Die Rückfahrt aus einem außerhalb des Stadt-
 bezirks gelegenen Orte kostet Ebensoviel, wie die
 Hinfahrt. Wegen Mitnahme eines Koffers oder
 eines andern Collo sind 2 Mgr., ohne Unterschied
 der Tages- oder Nachtzeit, zu entrichten; für Nacht-
 säcke, Schachteln, Schirme, Stöcke und dergleichen
 ist jedoch etwas Besondere nicht zu bezahlen.

Anmerkung 2. Von Leipzig aus anderswo-
 hin, als nach den oben genannten 20 Orten, zu
 fahren, ingleichen von Einem dieser Orte selbst
 nach dem Andern zu befördern, auch, hier oder
 da außerhalb des Stadtbezirks unbestimmt länger
 als 20 Minuten zu verweilen, ist den Fiacre-
 führern durchaus nicht gestattet. Sonst aber hat jeder
 Fiacreführer dem an der Haltestelle oder auf dem Wege
 dahin, bei aufgesteckter Fahne, ihm kundgegebenen
 Verlangen einer Fahrt unweigerlich sofort